

Weisungen über die Verhütung von Unfällen durch Blindgänger

vom 15. Januar 2009

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) erlässt folgende Weisungen:

Ziffer 1 Schiesspublikationen; Hinweis betreffend Unfallverhütung

¹ Sämtliche Schiesspublikationen der Truppe müssen Adresse und Telefonnummer der Blindgängermeldezentrale enthalten.

² Auf sämtlichen Schiesspublikationen ist folgender Wortlaut aufzuführen:

"Das Berühren oder Auflesen von Blindgängern und von Geschossteilen, die noch Sprengstoff enthalten können (z.B. Zünder, Geschossköpfe, Geschossböden usw.) ist wegen deren Gefährlichkeit verboten. Blindgänger und Geschossteile können noch nach Jahren explodieren.

Wer einen Blindgänger oder einen Geschossteil, der noch Sprengstoff enthalten könnte, findet, hat den Fundort zu kennzeichnen und diesen der nächstgelegenen Truppe, der Blindgängermeldezentrale oder dem nächsten Polizeiposten zu melden. Die Blindgängermeldezentrale ist für Privatpersonen (Tel. 117) und für die Truppe (Tel. 033 223 57 27) rund um die Uhr erreichbar."

Ziffer 2 Ausrichtung einer Fundprämie und Erstattung der Auslagen

¹ Der Privatperson, die einen Blindgänger oder ein Geschossteil im Sinne von Ziffer 1 Absatz 2 gefunden, den Fundort gekennzeichnet und diesen vorschriftsgemäss gemeldet hat, kann in Würdigung der konkreten Umstände, namentlich wenn ein Unfall verhütet wurde, eine Prämie bis zu 100 Franken ausgerichtet werden.

² Ist ein gemeldeter Blindgänger nur schwer auffindbar und erscheint es deshalb der Sprengmannschaft ausnahmsweise als notwendig, sich vom Finder an den Fundort führen zu lassen, können diesem zusätzlich die Auslagen für Reise und auswärtige Verpflegung sowie der ausgewiesene Verdienstaussfall vergütet werden.

³ Die Prämie nach Absatz 1 und die Vergütung nach Absatz 2 werden zu Lasten der Dienstkasse durch den Kurs- oder Schulkommandanten derjenigen Truppe ausgerichtet, auf deren militärische Aktivitäten das Vorhandensein des Blindgängers zurückzuführen ist. Ist die Truppe entlassen worden oder nicht mehr eruierbar, werden die Prämie und die Vergütung zu Lasten des Schadenzentrums VBS durch die Blindgängermeldezentrale ausgerichtet.

Ziffer 3 Schlussbestimmungen

¹ Die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 17. März 1971¹ betreffend Verhütung von Unglücksfällen durch Blindgänger wird aufgehoben.

² Diese Weisungen treten am 1. Februar 2009 in Kraft und gelten längstens bis zum 31. Dezember 2013.

15. Januar 2009

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

Ueli Maurer

¹ SMA 88/1212

Geht an

- Generalsekretariat VBS
- Gruppe Verteidigung (10)
- Gruppe armasuisse (10)
- Bundesamt für Bevölkerungsschutz (2)
- Bundesamt für Sport (2)

- Oberauditorat
- Rechtsetzung GS VBS (für Weisungssammlung VBS)